



Auszug

aus dem Sitzungsprotokoll der 11. Sitzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgenden Tagesordnungspunkt verhandelt:

Öffentliche Sitzung

13 Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung - Druckvorlage Nr. DV-188/2016 -

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung zu.

- Dieser Beschluss erfolgte einstimmig. -

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

Linkenheim-Hochstetten, 20.12.2016

Der Protokollführer:



A handwritten signature in blue ink, written over the official seal. The signature is cursive and appears to read 'K. G. B. N.'.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Betriebssatzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am **16. Dezember 2016** folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgungsbetrieb" als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.
2. Die in der Hauptsatzung geregelten Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses sowie des Bürgermeisters, die auch für den Wasserversorgungsbetrieb gelten, bleiben unberührt.
3. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 325.000 € festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 12.11.2010 außer Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 16.12.2016

Der Bürgermeister


(Michael Möslang)



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.